

Anwendungsleitfaden zur Individuellen Gesamtplanung für Kinder und Jugendliche in Rheinland-Pfalz

Vorbemerkung

Der folgende Anwendungsleitfaden beschäftigt sich vor allem mit den Bausteinen der Individuellen Bedarfsermittlung für Kinder und Jugendliche in Rheinland-Pfalz und verortet die Bedarfsermittlung im Gesamtplanverfahren mit Blick auf die Anforderungen des SGB IX.

Ziel des Leitfadens ist eine inhaltliche Beschreibung und Anleitung zur Anwendung der IBE KiJu RLP mit den jeweiligen Bausteinen, die im Rahmen der Individuellen Gesamtplanung und Teilhabeplanung für Kinder und Jugendliche in Rheinland-Pfalz durchgeführt wird.

Inhaltsverzeichnis

Vorüberlegungen	2
I. Vorerhebung.....	3
1. Das Anschreiben.....	3
2. Vorerhebungsbögen.....	4
3. Mantelbogen.....	5
II. Bausteine des Bedarfsermittlungsinstrumentes für Kinder und Jugendliche	6
1. Bogen zur Erfassung des Teilhabebedarfs.....	6
2. Ergebnisbogen mit der Teilhabezielvereinbarung.....	7
III. Gesamt- und Teilhabeplan.....	8
1. Gesamt- und Teilhabeplan gem. § 121 SGB IX.....	8
2. Erklärung zum Umgang mit personenbezogenen Daten	9
3. Literatur zur partizipativen Gestaltung der Gesamtplanung.....	9
3.1. Materialien in leicht verständlicher Sprache	9
3.2. Arbeitshilfe zur Durchführung der Gesamtplanung	10
3.3. Theoretische Arbeiten	11

Vorüberlegungen

1. Mit dem Bundesteilhabegesetz hat der Gesetzgeber weitreichende Veränderungen für das Gesamtplanungs- und Teilhabeplanungsverfahren für die Rehabilitationsträger und insbesondere die Träger der Eingliederungshilfe beschlossen. Diese müssen nun umgesetzt werden. Die Umsetzung bezogen auf Kinder und Jugendliche sollte offen sein für mögliche Veränderungen durch die Reform des SGB VIII, insbesondere für Überlegungen zu einer Regelung der Gesamtzuständigkeit für alle Kinder und Jugendliche.
2. Der Gesetzgeber unterscheidet zwischen dem Gesamtplanverfahren in der Eingliederungshilfe (§ 117 SGB IX), dem Teilhabeplanverfahren (§ 19 SGB IX) und der Bedarfsermittlung (§ 13 und § 118 SGB IX. Für die Bedarfsermittlung ist der Einsatz von standardisierten, an der ICF orientierten Arbeitsmitteln (Instrumenten) vorgegeben. Diese müssen sich, wie das gesamte Verfahren, an der Beteiligung der Leistungsberechtigten und an den fachlichen Kriterien nach § 117 SGB IX orientieren. Sowohl die partizipative Ausgestaltung des Verfahrens der Gesamtplanung als auch die ICF-orientierte Bedarfsermittlung stellt insbesondere in Bezug auf leistungsberechtigte Kinder und Jugendliche eine große fachliche Herausforderung für die Träger der Eingliederungshilfe dar. Die dazu nötigen Kompetenzen und Erfahrungen können in Schulungen und gegenseitiger Fachberatung aufgebaut werden.
3. Die leistungsberechtigten Kinder und Jugendlichen werden im Gesamtplanverfahren durch ihre Personensorgeberechtigten vertreten. In Anlehnung an die Vorgaben in § 8 SGB VIII sollen die Kinder und Jugendlichen entsprechend ihrem Entwicklungsstand an der Gesamtplanung beteiligt werden. Der Entwicklungsstand ist dabei eine Kategorie, die einer Einschätzung bedarf und nicht einfach am Lebensalter abgelesen werden kann. Es wird daher darauf verzichtet, das Verfahren und das Instrument nach dem Lebensalter zu differenzieren.
4. Für Kinder und Jugendliche steht die Bewältigung von Entwicklungsaufgaben und von Übergängen im Lebenslauf in relevanten gesellschaftlichen Institutionen im Mittelpunkt. Diese verknüpfen sich mit Unterstützungsbedarfen und Schwerpunktsetzung im Gesamtplanverfahren. Die Fortschreibung des Gesamtplans bildet insofern diese Entwicklung und die Übergänge ab. Die Materialien und das Instrument stellen das leistungsberechtigte Kind bzw. den Jugendlichen in den Mittelpunkt, beziehen allerdings zugleich die Perspektive der Personensorgeberechtigten mit ein. Insbesondere der Vorerhebungsbogen soll zwar inhaltlich für Altersgruppen gleich sein, allerdings gestalterisch auf die Altersgruppen angepasst werden.
5. Die Fachkräfte, die die Gesamtplanung durchführen, sind gehalten, die Kinder und Jugendlichen entsprechend ihrem Entwicklungsstand in die Gesamtplanung einzubeziehen. Für das Gespräch zur Bedarfsermittlung soll daher immer ein Setting gewählt werden, in dem die Kinder und Jugendlichen anwesend sind. Dieses sollte daher mit den Kindern bzw. Jugendlichen und ihren Personensorgeberechtigten abgestimmt werden. Die Gespräche zur Gesamtplanung sollen entwicklungsentsprechend vorbereitet und geführt werden. Dazu wird auf die vorhandene Literatur zur partizipativen Gesamtplanung, Arbeitshilfen und Materialien verwiesen.
6. Die Beschreibung der Teilhabeeinträchtigung der Aktivität und Teilhabe in den neun von der ICF gewählten Lebensbereichen ist in § 118 SGB IX vorgesehen. Es ist daher bedeutsam, die Orientierung an diesen Lebensbereichen im Gesamtplangespräch zu erklären. Dabei taucht allerdings das Problem auf, dass die Bezeichnungen der Lebensbereiche nicht selbsterklärend und nicht trennscharf voneinander abgrenzbar sind, sodass sie mit Schwerpunktsetzungen erläutert werden müssen.

7. Das Verfahren und das Instrument sollen handhabbar sein für Mitarbeiter*innen im Sozialamt und im Jugendamt. Im Sozialamt ist dafür eine Nähe zum Instrument für Erwachsene günstig, im Jugendamt hingegen eine Nähe zur Herangehensweise in der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII.

8. Der Gesetzgeber gibt vor, dass der Träger der Eingliederungshilfe die Leistungen festzustellen hat und dazu den individuellen Bedarf durch ein an der ICF orientiertem Instrument zu ermitteln hat. Vorliegende Gutachten, beispielsweise medizinische Diagnosen nach ICD-10 oder Gutachten zum sonderpädagogischen Förderbedarf erfüllen die Voraussetzungen nicht. Sie sind jedoch für die Wahrnehmung der Aufgaben des Trägers der Eingliederungshilfe bedeutsam. Eine gewisse Sonderstellung nimmt der Diagnostik-, Förder- und/oder Behandlungsplan (FBP) nach § 8 der 2007 geschlossenen Vereinbarung über das Zusammenwirken der Rehabilitationsträger und der Sozialpädiatrischen Zentren in Rheinland-Pfalz zur Erbringung der Komplexeleistungen zur Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder im Rahmen der §§ 119, 43a SGB V, § 30 SGB IX i. V. m. § 2 Frühförderungsverordnung ein. Das Verhältnis zwischen diesen beiden Planungsprozessen ist bei der Erstellung des Anwendungsleitfadens noch nicht geklärt.

9. Die Arbeit mit den Instrumenten der Gesamtplanung und der ICF-CY ist nicht voraussetzungslos. Die Anwender*innen müssen sich die hierfür notwendigen Kompetenzen durch Selbststudium oder Fortbildungen aneignen. Insbesondere sind Kenntnisse des Behinderungsverständnisses der ICF, die Orientierung der ICF und die Grundlagen des Klassifikationssystems erforderlich. Es wird davon ausgegangen, dass die Fachkräfte durch die Praxis zunehmend vertraut werden mit der Einschätzung des Bedarfs in den neun Lebensbereichen und ihren Items. Insbesondere zur Definition der Items stehen Online-Tools zur Verfügung (insbesondere: <https://www.dimdi.de/dynamic/de/klassifikationen/icf/>). In der Gestaltung des Instruments wird der Bezug auf die ICF daher zwar hergestellt, jedoch nicht vollständig ausgeführt.

I. Vorerhebung

Das Verfahren der Bedarfsermittlung, Gesamtplanung und ggf. Teilhabeplanung wird in Gang gesetzt durch den Antrag der Leistungsberechtigten bzw. ihrer Personensorgeberechtigten. Die Herstellung einer Arbeitsbeziehung durch das Anschreiben und die Vorerhebung sind ein wichtiger Bestandteil der Gesamtplanung und ggf. der Teilhabeplanung. Sie gehören jedoch nicht zur Bedarfsermittlung im engeren Sinne. Daher können die Kommunen als Träger der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche diesen Prozess entsprechend ihrer Arbeitsabläufe und ihrer fachlichen Vorstellungen anpassen und auch weiterentwickeln. Um die ambitionierten Fristen zu wahren, sollte nach der vorläufigen Prüfung der Zuständigkeit möglichst schnell ein Schreiben verschickt werden, das über den weiteren Verlauf informiert und den Bogen zur Vorerhebung enthält.

1. Das Anschreiben

Für das Anschreiben wird den Kommunen in den Arbeitsmaterialien ein Muster zur Verfügung gestellt, das bezogen auf die Verwaltungsabläufe und bezogen auf die individuelle Fallbearbeitung angepasst werden kann. Es wird unterschieden zwischen einem erstmaligen Anschreiben und einem Anschreiben zur Fortschreibung. Das Anschreiben soll kurz, verständlich und einladend sein.

Das Anschreiben dient der allgemeinen Information zum Gesamtplanverfahren, der Ankündigung der Vereinbarung eines Termins zum ersten Gesamtplangespräch und der Übersendung des Vorerhebungsbogens. Abschließend wird auf die Möglichkeit der Beratung und auf die Leistungsform des Persönlichen Budgets hingewiesen.

Es wird empfohlen, dem Schreiben die Kurzinformationen zum Gesamtplanverfahren für die Familien beizulegen, in dem das Gesamtplanverfahren insgesamt in verständlicher Form erläutert wird. Ein Entwurf dazu in deutscher Sprache wird den Kommunen zur Verfügung gestellt. Es wird empfohlen, die Kurzinformationen für die Familien im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit auch in andere Sprachen zu übersetzen. Werden die Kurzinformationen zum Gesamtplanverfahren beigelegt, kann auf die erläuternden Passagen zum Gesamtplanverfahren im Anschreiben verzichtet werden.

Bezüglich der Vereinbarung des Termins und des Ortes des ersten Gesamtplangesprächs ist es wichtig, dass die zuständige Fachkraft für das Verfahren sicherstellt, ein Setting zu wählen, in dem das leistungsberechtigte Kind oder der Jugendliche anwesend ist und möglichst gut beteiligt werden kann.

In dem Anschreiben muss deutlich werden, welche Verbindlichkeit die Bearbeitung des Vorerhebungsbogens hat. In dem vorliegenden Entwurf wird die Vorbereitung auf das Gesamtplangespräch in den Mittelpunkt gestellt. Es wird unterstrichen, dass die Übersendung vor dem Gespräch sinnvoll für die Vorbereitung ist.

In der Version des Schreibens für die Fortschreibung der Gesamtplanung werden Änderungen in der Lebenssituation, der Unterstützung und den Zielen in den Vordergrund gerückt.

2. Vorerhebungsbögen

Der Vorerhebungsbogen wird als Verfahrensschritt im Gesamtplanverfahren angesehen und nicht als Bestandteil der Bedarfsermittlung. In allen Fällen ist es aber so, dass die Bearbeitung durch die Kinder und Jugendlichen mit ihren Personensorgeberechtigten freiwillig erfolgt. Damit haben die Fachkräfte Entscheidungsspielräume, in welcher Weise sie den Bogen einsetzen.

Es wird kein ergänzendes Formular für eine Vorerhebung in Diensten und Einrichtungen erstellt. Die Leistungsberechtigten und ihre Personensorgeberechtigten können selbstverständlich genutzte Einrichtungen und Dienste oder Beratungsstellen in die Bearbeitung des Bogens einbeziehen. Wenn die Fachkräfte von diesen Stellen ergänzende Informationen benötigen, können sie diese ohne ein festes Formular unter Beachtung des Datenschutzes anfordern.

Der Vorerhebungsbogen dient der Vorbereitung auf das Gespräch zur Bedarfsermittlung und Gesamtplanung für Kinder und Jugendliche. Er soll der nachfragenden Familie bzw. den Personensorgeberechtigten *vor* dem ersten Gesamtplangespräch zugesandt werden. Für die Vorbereitung des Gespräches ist es hilfreich, wenn der Vorerhebungsbogen vor dem ersten Termin zurückgesandt wird. Es ist jedoch nicht erwartbar, dass dies in jedem Fall möglich ist.

Der Vorerhebungsbogen stellt die Sicht des jungen Menschen in den Mittelpunkt, der Leistungen der Eingliederungshilfe. Für den Vorerhebungsbogen werden drei nach Altersgruppen differenzierte Varianten erstellt, wobei die Differenzierung nach Altersgruppen lediglich eine Orientierung darstellt. Es gibt den Bogen in drei Fassungen für drei verschiedene Altersgruppen (0-6, 7-12, 13-18 Jahre), um dem Kind bzw.

Jugendlichen eine entwicklungsgerechte Beteiligung zu ermöglichen. Über den Einsatz der Bögen können die Fachkräfte entscheiden.

Selbstverständlich sind Unterstützung oder eine stellvertretende Bearbeitung erlaubt und erwünscht, wenn das Kinder bzw. Jugendlicher die Angaben (noch) nicht umfassend selbstständig machen kann. Es kann auch sinnvoll sein, auf dem Bogen unterschiedliche Sichtweisen festzuhalten und kenntlich zu machen. Einführend fragt der Vorerhebungsbogen nach den mitwirkenden Personen sowie nach den Stellen, die ergänzende Informationen gegeben haben. Anschließend wird in einem ersten Abschnitt nach der Teilhabe in den wichtigsten Lebensbereichen gefragt. Im zweiten Teil folgt eine Abfrage der Wünsche und Ziele des Kindes bzw. Jugendlichen und bisheriger Unterstützungsformen. Anschließend haben die Beteiligten die Möglichkeit, den Antrag des jungen Menschen auf Eingliederungshilfe zu konkretisieren. Der Bogen, der für die Fortschreibung der Gesamtplanungen genutzt wird, enthält am Ende ergänzend die Bitte um Angaben dazu, was aus den im vorherigen Gesamtplan besprochenen und vereinbarten Zielen geworden ist. Der ausgefüllte Bogen wird Teil der Akte und stellt eine wesentliche Grundlage für die Erstellung der Individuellen Gesamtplanung dar.

3. Mantelbogen

Der Mantelbogen dient der Dokumentation wichtiger Eckdaten und grundlegender Informationen zum nachfragenden Kind bzw. Jugendlichen. Welche der im Bogen aufgeführten Datenfelder im konkreten Fall ausgefüllt werden müssen, hängt von der persönlichen Situation des jungen Menschen ab, d. h. nicht alle aufgeführten Datenfelder sind Pflichtfelder. Beim Ausfüllung muss jedoch erfasst werden, ob ein Datenfeld leer ist, weil es für den konkreten Fall keine Relevanz hat oder ob die (eigentlich notwendige) Information nicht vorliegt und nachträglich hinzugefügt werden soll.

Der Mantelbogen ist in drei Abschnitte gegliedert. Zunächst werden Angaben zum Leistungsberechtigten erfasst. Dazu gehört neben den persönlichen Daten die aktuelle Wohn- und Lebenssituation sowie die Einrichtungen, die besucht werden. In einem zweiten Abschnitt werden Angaben zur Beeinträchtigung, zum Pflegebedarf und zur gesundheitlichen Situation aufgenommen. Abschließend werden Leistungen anderer Rehabilitationsträger aufgelistet. Im Vergleich zum Mantelbogen für Erwachsene ergibt sich neben der Anpassung an die spezifische Situation von Kindern und Jugendlichen ein leicht geänderter Aufbau. Es wurde zudem mehr mit offenen Textfeldern gearbeitet.

Die Daten für den Mantelbogen sollten, soweit dies möglich ist, aus den vorhandenen Daten und den Unterlagen gewonnen werden, die im Zusammenhang der Vorerhebung eingereicht werden. Es ist nicht zu empfehlen, das Gesamtplangespräch mit der Abfrage der Daten für den Mantelbogen zu beginnen. Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörigen müssen die Daten sehr häufig im Zusammenhang mit der Beantragung oder Erbringung von Leistungen abgeben und sind daher vermutlich nicht sehr motiviert, wenn das Gesamtplangespräch mit einer umfangreichen Datensammlung eröffnet wird.

II. Bausteine des Bedarfsermittlungsinstruments für Kinder und Jugendliche

1. Bogen zur Erfassung des Teilhabebedarfs

Der Bogen zur Erfassung des Teilhabebedarfs für Kinder und Jugendliche orientiert sich an den Lebensbereichen der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit bei Kindern und Jugendlichen (ICF-CY), und ist als Dialogleitfaden zu verstehen. Die ICF-CY besitzt eine Klassifikation auf der ersten Ebene, womit die Kapitelüberschriften der neun Lebensbereiche gemeint sind. Mit der Klassifikation auf der zweiten Ebene sind die ICF-Items gemeint, die mit einem vierstelligen alphanummerischen Kode dargestellt werden. Die relevanten ICF-Items bieten für das leitfragengestützte Gespräch eine erste Orientierung und werden im Bogen zur Erfassung des Teilhabebedarfs kurz erläutert. Für die Anwendung des Bedarfsermittlungsinstruments ist eine narrative Beschreibung auf der ersten und zweiten Ebene der ICF-CY ausreichend, da eine narrative Erklärung zum jeweiligen Kode erfolgt. Zusätzlich kann daher eine Kodierung mit dem ICF-Items die Beschreibung ergänzen.

Die Teilhabesituation des Kindes bzw. Jugendlichen wird für jeden der neun Lebensbereiche auf einer eigenen Seite beschrieben. Dabei werden die beiden Komponenten Aktivitäten und Teilhabe gemeinsam und nicht voneinander getrennt abgebildet. Die Ressourcen finden hier ebenso Platz wie die Beeinträchtigungen.

Darüber hinaus werden mögliche Einschränkungen bzw. Ressourcen im Bereich der umwelt- und personenbezogenen Kontextfaktoren beschrieben, die sowohl positive und als auch negative Aspekte der Teilhabesituation des Kindes bzw. Jugendlichen erläutern. Die Kontextfaktoren werden daher differenziert als Barrieren (negativ wirkende Faktoren) oder als Förderfaktoren (positiv wirkende Faktoren) dargestellt.

Mit den Beurteilungsmerkmalen können die ICF-Items bzw. die Kodes näher bestimmt und präzisiert werden. Wie bereits erwähnt kann die Kodierung mit dem ICF-Items und den Beurteilungsmerkmalen die narrative Beschreibung im Freitext ergänzen.

Folgende Beurteilungsmerkmale aus der ICF-CY finden im Bogen zur Erfassung des Teilhabebedarfs Anwendung, die mit dem jeweiligen Kode ergänzend die Beschreibung im Freitext präzisieren kann:

1=ohne Beeinträchtigung; 2=verzögert/beeinträchtigt; I=weitere Information nötig; F=Zielbereich der Förderung

Die ICF-CY unterscheidet sich von der ICF in der Aufnahme von entwicklungsrelevanten Kategorien. Um eine Einschränkung in der Entwicklung aufzuzeigen, die im Entwicklungsverlauf wieder aufgeholt werden kann, wurde daher bei der ICF-CY das Beurteilungsmerkmal der Verzögerung eingeführt. Die Beurteilungsmerkmale können von der Fachkraft jeweils in Klammern am Satzende im Freitext hinzugefügt werden, indem das jeweilige Beurteilungsmerkmal in Klammern eingefügt wird.

In allen Phasen der Bedarfsermittlung und -feststellung ist die Fachkraft angehalten, das Kind bzw. Jugendlichen und seine Sorgeberechtigten in einem dialogischen Vorgehen ggf. mit geeigneten Hilfsmitteln alters- und entwicklungsentsprechend zu beteiligen, so dass die Perspektive der Familie in der Dokumentation erkennbar wird.

Insgesamt soll herausgearbeitet werden, mit welchen möglichen (professionellen) Unterstützungsleistungen die formulierten Ziele im Rahmen der Eingliederungshilfe erreicht werden können.

Fachliche Beurteilung

In einem abschließenden Teil wird eine „Fachliche Beurteilung“ je Lebensbereich erstellt, die eine zusammenfassende Beschreibung der Bedarfssituation enthält und daraus mögliche Ziele ableitet. Die fachliche Beurteilung schließt mit Erläuterungen bzw. Schlussfolgerungen zu den Umweltfaktoren, die insbesondere Förderfaktoren und Barrieren dokumentiert, die erst einmal keinem individuellem Ziel des jungen Menschen zugeordnet werden können, aber als relevant für die Teilhabesituation des jungen Menschen bewertet wird. Erst im Ergebnisbogen erfolgt darauf aufbauend eine Einschätzung des Teilhabebedarfs in Stunden pro Woche.

In einer zusammenfassenden Beschreibung der Bedarfssituation werden alle relevanten Einzelaspekte insgesamt und in Bezug zueinander bewertet und dokumentiert. Diese fachliche Beurteilung wird von der zuständigen Fachkraft formuliert und mit dem Kind bzw. Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten explizit abgestimmt. Das bedeutet, dass die fachliche Beurteilung mit den Beteiligten rückgekoppelt und die Einschätzung der Sorgeberechtigten und die Sichtweise des jungen Menschen hierzu eingeholt werden.

Die fachliche Beurteilung mündet in der Benennung von (möglichen) Zielen (mit Bezug auf die geäußerten persönlichen Wünsche und Ziele des Kindes bzw. Jugendlichen), die sich aus der zusammenfassenden Beurteilung der Bedarfssituation des jungen Menschen ableiten. Diese können im jeweiligen Lebensbereich bereits notiert und später in der Zusammenfassung wieder aufgenommen werden.

Insgesamt kommt den gemeinsam mit dem Kind bzw. Jugendlichen und seinen Sorgeberechtigten entwickelten und vereinbarten Zielen im IBE KiJu RLP ein zentraler Stellenwert zu, da sie die zu erwerbenden Kompetenzen des Kindes bzw. der Familie und die dafür notwendigen Unterstützungsmaßnahmen fokussieren. Als Zielperspektive gilt es primär, Teilhabebeeinträchtigungen vorzubeugen, zu mindern oder zu beheben.

2. Ergebnisbogen mit der Teilhabezielvereinbarung

Übergreifend beinhaltet der Ergebnisbogen die Teilhabeziele nach Lebensbereichen, die im diskursiven Prozess der Bedarfsermittlung zusammen mit dem jungen Menschen und seinen Sorgeberechtigten entwickelt worden sind, sowie die Ergebnisse der Gesamtplanung. In der Bedarfsermittlung je Lebensbereich (und in der Gesamtschau aller neun Lebensbereiche) werden erfahrungsgemäß mehr (mögliche) Ziele abgeleitet als durch die nachfragende Familie gleichzeitig sinnvoll verfolgt werden können. Insofern erfolgt im Ergebnisbogen eine Priorisierung möglicher Ziele. Dementsprechend werden im Ergebnisbogen bei der Teilhabezielvereinbarung aus allen möglichen Zielen die vorrangigen Teilhabeziele nach Lebensbereichen entwickelt.

Der Ergebnisbogen umfasst entsprechend dieser generellen Überlegungen folgende zwei Elemente:

1. Die Teilhabezielvereinbarung und
2. Die Ergebnisse der Gesamtplanung.

In der Teilhabezielvereinbarung werden die mit der nachfragenden Familie vereinbarten Fernziele und – damit verbunden – die Teilhabeziele („Was soll künftig in Bezug auf einzelne Lebensbereiche konkret erreicht werden?“) einschließlich des Zeitraums, sowie der geschätzte Teilhabedarf in Stunden pro Woche dokumentiert. Dabei implizieren die formulierten Ziele nicht zwangsläufig den Abbau einer Teilhabebeeinträchtigung, sondern bilden vielmehr die persönlichen Teilhabeziele des Kindes bzw. des Jugendlichen ab. Beispielsweise wird der regelmäßige Besuch einer Sportgruppe gewünscht, wofür die

Nutzung des ÖPNV (Barriere) erforderlich ist (Mögliche Zielformulierung: In einem Jahr kann ich selbständig meine Sportgruppe besuchen. Für den Weg nutze ich den ÖPNV.)

Die Ergebnisse der Gesamtplanung werden – bezogen auf die Teilhabezielvereinbarung – für die neun Lebensbereiche folgende Dimensionen dokumentiert:

1. Leistungsgruppe des § 75 ff. SGB IX
2. Art bzw. Form der Leistung (Sachleistung, Geldleistung, Dienstleistung)
3. Ort der Leistung
4. Zeitlicher Umfang der Leistung (in Stunden pro Woche)
5. Leistungszeitraum
6. Überlegungen und Begründungen zur Leistungserbringung (beispielsweise zu Qualifikationsanforderungen)

Wenn für die Leistungserbringung beispielsweise eine ganz bestimmten Qualifikation erforderlich ist, können diesbezüglich Angaben in dem Textfeld Überlegungen und Begründungen zur Leistungserbringung (6) gemacht werden. Darüber hinaus kann zur Leistungsgruppe Teilhabe an Bildung (§ 75 SGB IX) separat gekennzeichnet werden, ob Leistungen gemeinsam mit mehreren Leistungsberechtigten erbracht werden können (§ 75 i.V.m. § 112 Abs. 4 SGB IX). Des Weiteren können Angaben zur wirtschaftlichen Hilfebedürftigkeit separat für einzelne Leistungsgruppen erfasst werden, ob zur Bedarfsermittlung eine Gesamtplankonferenz durchgeführt wurde und wer daran teilgenommen hat.

Nach den Ergebnissen der Gesamtplanung werden im letzten dritten Punkt des Ergebnisbogens die wesentlichen Schlussfolgerungen und ggf. Maßnahmen zusammengefasst, die in den neun Lebensbereichen als Umweltfaktoren (Barrieren und Förderfaktoren) beschrieben wurden. Dieser Teil dient zur Vorlage bei der zuständigen Stelle (siehe hierzu Arbeitshilfe Planung anderer Stellen). Der Ergebnisbogen ist Bestandteil des Gesamtplans, sodass an dieser Stelle entschieden werden muss, ob auch ein Teilhabeplan zu erstellen ist.

III. Gesamt- und Teilhabeplan

1. Gesamt- und Teilhabeplan gem. § 121 SGB IX

Der Gesetzgeber unterscheidet zwischen dem Gesamtplanverfahren in der Eingliederungshilfe (§ 117 SGB IX) und dem Teilhabeplanverfahren (§ 19 SGB IX). Der Teilhabeplan muss erstellt werden, wenn mehrere Rehabilitationsträger beteiligt sind. Der Gesamtplan muss entsprechend § 121 und der Teilhabeplan entsprechend § 19 Abs. 2 SGB IX relevante Aspekte zum Verwaltungshandeln dokumentieren. Zur Dokumentation wird den Kommunen in den Arbeitsmaterialien zusätzlich ein Muster zur Verfügung gestellt, welches die zuvor genannten Erfordernisse erfüllt. Zur Abstimmung zwischen den Rehabilitationsträgern bei der Teilhabeplanung wird neben der Gesamtplanung die Möglichkeit einer Teilhabekonferenz neu gesetzlich eingeführt. Teilhabekonferenzen sollen den Rahmen der gemeinsamen Beratung zur Feststellung des (trägerübergreifenden) Rehabilitationsbedarfs unter Einbeziehung der relevanten Beteiligten bieten. Zur Dokumentation der Teilhabekonferenz kann das zuvor genannte Muster genutzt werden.

2. Erklärung zum Umgang mit personenbezogenen Daten

Ein wichtiger Bestandteil des IBE KiJu RLP stellt noch die Erklärung zum Umgang mit den personenbezogenen Daten dar. In ihr erklärt die nachfragende Person bzw. der/die Sorgeberechtigte ihr Einverständnis dazu, dass

- die zuständige Pflegekasse vom Träger der Eingliederungshilfe in Bezug auf die Individuelle Gesamtplanung informiert und am Gesamtplanverfahren beteiligt wird
- der Träger der Hilfe zur Pflege und Hilfe zum Lebensunterhalt in Bezug auf die Individuelle Gesamtplanung informiert und am Gesamtplanverfahren beteiligt wird
- im Rahmen der Individuellen Gesamtplanung eine Gesamtplankonferenz einberufen wird.

In diesem Zusammenhang können die vom MSAGD erarbeiteten Merkblätter zum Datenschutz verwendet werden.

3. Literatur zur partizipativen Gestaltung der Gesamtplanung

Das Gesamtplanverfahren soll partizipativ durchgeführt werden. Ausdrücklich werden dabei die Leistungsberechtigten, also hier die Kinder und Jugendlichen, in den Mittelpunkt gestellt. In den Kriterien für das Gesamtplanverfahren werden u. a. die nachfolgenden beiden Maßstäbe vorgegeben (§ 117 Abs. 1 SGB IX):

„1. Beteiligung des Leistungsberechtigten in allen Verfahrensschritten, beginnend mit der Beratung,

2. Dokumentation der Wünsche der Leistungsberechtigten zu Ziel und Art der Leistungen“

Darüber hinaus sollen im Gesamtplanverfahren die nachfolgenden Kriterien Beachtung finden: a) transparent, b) trägerübergreifend, c) interdisziplinär, d) konsensorientiert, e) individuell, f) lebensweltbezogen, g) sozialraumorientiert und h) zielorientiert.

Dies stellt eine große Herausforderung dar. In der Gesamtplanung dürfen sich die Fachkräfte nicht auf die Meinungen anderer stützen, sondern müssen die Kommunikation mit den Kindern und Jugendlichen selbst suchen, die abhängig von der jeweiligen Lebenssituation und ihrem Entwicklungsstand dafür ganz unterschiedliche Voraussetzungen mitbringen.

Es sollen daher hier ohne Anspruch auf Vollständigkeit Hinweise auf Literatur und Arbeitshilfe gegeben werden, die für das Selbststudium und das Arbeiten im Team genutzt werden können.

3.1. Materialien in leicht verständlicher Sprache

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe hat eine neunseitige **Broschüre „Wie bekomme ich Leistungen zur Teilhabe“** herausgegeben, die das Verfahren der Leistungsbeantragung und der Gesamtplanung in Leichter Sprache vorstellt. Die Broschüre kann auch in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen zur Verdeutlichung der Arbeitsschritte genutzt werden. Sie steht im Internet zum Abruf zur Verfügung:

https://www.lebenshilfe.de/fileadmin/Redaktion/PDF/2_Informieren/Leistungen-zur-Teilhabe_LS_Web-kl-neu.pdf (Abruf am 17.10.2020)

In einem Kooperationsprojekt der Uni Hannover, der Caritas in Niedersachsen und der Lebenshilfe in Niedersachsen wurde die **Publikation „Ich weiß jetzt selbst, was ich brauche!“** – Materialien zur Vorbereitung auf die Bedarfsermittlung nach dem niedersächsischen Instrumentes zur Bedarfsermittlung (B.E.Ni) erarbeitet. Diese sehr umfangreiche Publikation ist auch losgelöst von dem Instrument nutzbar. So findet sich auf den Seiten 21 bis 30 eine Übersicht über die neun Lebensbereiche, die in der Bedarfsermittlung angesprochen werden sollen. Die Broschüre ist online verfügbar:

https://www.caritas-os.de/cms/contents/caritas-os.de/medien/dokumente/ich-weiss-jetzt-das/ich_weiss_jetzt_-_das_brauche_ich.pdf?d=a&f=pdf (Abruf am 17.10.2020)

Vermutlich gibt es noch mehr solcher Materialien oder sie sind im Entstehen. Es wäre zu überlegen, ob und wie die Anwender*innen in einem Austauschforum im Internet solche Hinweise verbreiten können.

3.2 Arbeitshilfe zur Durchführung der Gesamtplanung

Da das Verfahren noch sehr neu ist, sind die bisher verfügbaren Arbeitshilfen noch nicht sehr umfangreich. Es können aber zwei weiterführende Hinweise gegeben werden:

Die Praxis der Gesamtplanung kann profitieren von den Erfahrungen der Hilfeplanung in der Kinder- und Jugendhilfe nach § 36 SGB VIII. Dort wird ein sehr offenes, beteiligungsorientiertes, durch die Fachkräfte im Jugendamt auszugestaltendes Verfahren vorgegeben. Das Verfahren wird auch angewandt für Hilfen nach § 35 a SGB VIII für Kinder und Jugendliche mit seelischen Behinderungen, deutlich häufiger geht es jedoch um Hilfen zur Erziehung.

Das Standardwerk zu Methoden der Hilfeplanung ist das mittlerweile in der 5. Auflage vorliegende Buch von Mathias Schwabe

Schwabe, Mathias (2019): Methoden der Hilfeplanung. Zielentwicklung, Moderation und Aushandlung. 5. Auflage. Weinheim: Beltz Juventa.

Das Buch versteht sich als Nachschlagewerk und ist verknüpft mit zahlreichen Online-Materialien. Das Buch enthält die folgenden Abschnitte

1. Einführung zur Hilfeplanung und Zielsetzung des Buches
2. Nachdenken über Ziele
Hier klärt der Autor das Verhältnis von Zielen im Verhältnis zu ‚Wünschen‘, ‚Ideen‘ und zum ‚Willen‘
3. Hilfekonzept, Hilfeform, individueller Hilfeplan
4. Zielfindung, Zielformulierung und unterschiedliche Zielentwicklungssysteme
Das Kapitel bildet einen Schwerpunkt des Buches. Es werden unterschiedlich Zielentwicklungssysteme vorgestellt, u.a. das häufig genutzte Vorgehen nach den S.M.A.R.T.-Kriterien.
5. Moderation von Hilfeplangesprächen
Der Autor stellt einleitend heraus, dass Hilfeplangespräche einen „merkwürdigen Typ von Gespräch, eine besondere kommunikative Situation“

(S. 254) darstellen und gibt Empfehlungen zur Gesprächsführung, die auch für Gesamtplangespräche hilfreich sind (S. 262 ff.).

6. Die kommunikative Gestaltung von konflikthafter Aushandlungsprozessen
7. Hilfeplanung und Qualitätsentwicklung
8. Das Verstehen von Systemdynamik als Grundlage für die Hilfeplanung und Konstruktion von passenden Settings

Langjährige Erfahrung in der partizipativen Gestaltung von Treffen und Gesprächen wurden im Bereich der **Persönlichen Zukunftsplanung** gemacht. Damit wird eine Methode bezeichnet, mit der sich Menschen mit Behinderung losgelöst von Leistungsansprüchen Gedanken über ihre persönliche Zukunft machen können. Das Netzwerk Persönliche Zukunftsplanung e.V. hat dazu ein sehr ansprechendes Internetportal aufgebaut. Auf der Seite gibt es eine Abteilung ‚Methoden und Materialien‘. Dort werden beispielsweise Materialien zum ‚personenzentrierten Denken‘, zur ‚persönlichen Lagebesprechung‘ oder zur Nutzung einer ‚Schatzkarte‘ dargestellt. Die Materialien geben sehr gute Anregungen für die Gestaltung von Gesamtplangesprächen. Das Portal ist erreichbar unter:

<https://www.persoenele-zukunftsplanung.eu> (letzter Aufruf 17.10.2020)

3.3 Theoretische Arbeiten

Partizipation ist in allen Feldern der Sozialen Arbeit ein wichtiges Thema und überall stellt es eine Herausforderung dar, die nur selten eingelöst werden kann. Hier soll auf drei Beiträge hingewiesen werden, die für das Selbststudium oder die Diskussion im Team hilfreich sein können:

Schnurr, Stefan (2018): Partizipation. In: Otto, Hans-Uwe/Thiersch, Hans/Treptow, Rainer/Ziegler, Holger (Hrsg.) (2018): Handbuch Soziale Arbeit. Grundlagen der Sozialarbeit und Sozialpädagogik. 6. Auflage. München: Ernst Reinhardt Verlag, S. 1126–1137.

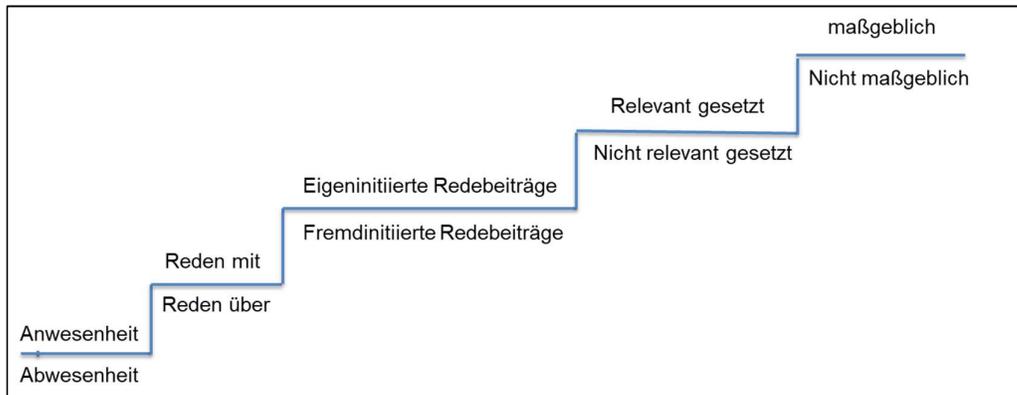
Es handelt sich um einen Beitrag, der sehr gut zur Einführung geeignet ist. Der Autor führt in das Verständnis des Begriffes und seine Entwicklung ein. Er unterscheidet eine demokratietheoretische, eine dienstleistungstheoretische und eine bildungstheoretische Begründung.

Straßburger, Gaby/Rieger, Judith (Hrsg.) (2014): Partizipation kompakt. Für Studium, Lehre und Praxis sozialer Berufe. Weinheim: Beltz Juventa.

Bei diesem Buch handelt es sich um sehr praxisnahe Einführung, die sich an einer Stufenleiter der Partizipation orientiert und die Bedeutung von Partizipation an zahlreichen Praxisbeispielen verdeutlicht.

Dobslaw, Gudrun/Pfab, Werner (2015): Kommunikative Strategien in Teilhabegesprächen. In: Teilhabe 54, H. 3, S. 114–119.

In dem Beitrag werden Ergebnisse einer empirischen Studie mit Beobachtungen aus Teilhabepfungsgesprächen dargestellt. Es wird deutlich, dass Partizipation häufig auch entgegen der Intention der Fachkräfte nur schwer gelingt.



Heinz Messmer hat sehr viel zu Hilfeplangesprächen in der Jugendhilfe geforscht. In diesem Beitrag stellt er Probleme der Beteiligung sehr anschaulich dar. Für die Auseinandersetzung ist sein Stufenmodell der Beteiligung von Kinder- und Jugendlichen und Personensorgeberechtigten hilfreich (S. 118):

Messmer, Heinz (2018): Barrieren von Partizipation: Der Beitrag empirischer Forschung für ein realistisches Partizipationsverständnis in der Sozialen Arbeit. In: Dobslaw, Gudrun (Hrsg.) (2018): Partizipation - Teilhabe - Mitgestaltung. Leverkusen-Opladen: Budrich UniPress Limited, S. 109–127.